

Satzung über den Schutz von Grünbeständen „Streuobstbäume Obere Tenn“, Stadtteil Möggingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 25 sowie § 58 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) des Landes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 21.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Grünbestände im Sinne von § 25 Abs. 1 NatSchG zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Naherholung am nördlichen Ortsrand von Möggingen zu sichern. **Besonderer Schutzzweck:** Insbesondere werden 10 Streuobstbäume geschützt, die als Ersatz für im Baugebiet „Unter der Turnhalle“ weggefallene Obstbäume gepflanzt worden sind.

§ 2

Schutzgegenstand

Der geschützte Grünbestand umfasst Teile der Flurstücke Nr. 101/1 und 101/2, auf denen – wie im Plan dargestellt – 10 Obstbäume (Hochstämme) im Herbst 1999 gepflanzt wurden. Der geschützte Grünbestand ist in einem Lageplan im Maßstab 1:2500 dargestellt. Die Obstbäume sind mit dem Symbol „Kreis mit Punkt“ eingezeichnet.



§ 3

Verbote und Einschränkungen

1. Es ist verboten, geschützte Grünbestände in ihrem derzeitigen Erscheinungsbild und Nutzung wesentlich zu verändern bzw. die Obstbäume in ihrem Fortbestand und ihrer gedeihlichen Entwicklung zu beeinträchtigen. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn in geschützten Grünbeständen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen, die auf den Flächen befindliche Vegetation und die derzeitige Nutzung erheblich verändern oder nachteilig beeinträchtigen können, sowie den besonderen Schutzzweck nach § 1 wesentlich beeinträchtigen.
2. Die Verwendung von naturfremden Stoffen (z. B. Pestiziden) im Satzungsgebiet – speziell in der unmittelbaren Umgebung der Bäume – ist verboten. Ausnahmen in besonderen Fällen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch das Umweltamt.
3. Das Lagern von Erdaushub, Baumaterialien und Kultursubstraten im Bereich der geschützten Bäume ist verboten. Ausnahmen sind nur zeitlich befristet und mit Genehmigung des Umweltamtes zulässig.

§ 4

Zulässige Handlungen

Erlaubt sind die ordnungsgemäße Nutzung der Obstbäume sowie der umgebenden Wiesenbereiche. Als ordnungsgemäß wird die höchstens zweimalige Mahd der Wiese pro Jahr angesehen.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Der geschützte Grünbestand ist artgerecht zu pflegen, wobei dem fachgerechten Erziehungsschnitt und späteren Instandhaltungsschnitt der Obstbäume besondere Bedeutung zukommt.

§ 6

Befreiungen

1. Die Stadt kann nach § 63 Abs. 1 NatSchG unter Wahrung des besonderen Schutzzwecks nach § 1 im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn
 - a.) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Grünbestände zum Teil zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b.) überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
 - c.) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2. Anträge auf Befreiung sind schriftlich an das Umweltamt der Stadt Radolfzell zu richten. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.
3. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und wird mit Auflagen zu Ausgleichsmaßnahmen nach § 7 verbunden. Von den Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzweckes nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 7

Maßnahmen

1. Wer geschützte Grünbestände zerstört, die Vegetation entfernt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen bzw. rückgängig zu machen oder zu mildern oder durch eine Ausgleichsmaßnahme nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Grünbestände nicht vollständig sicherstellen würden.
2. Als Ersatz für einen Grünbestand ist ein Grünbestand derselben Artzusammensetzung oder im Sinne des Schutzzwecks zumindest gleichwertigen Artzusammensetzung in räumlich sinnvollem Zusammenhang zu begründen. Die Ersatzmaßnahme hat im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung zu erfolgen.

§ 8

Anordnung von Maßnahmen

1. Die Stadt Radolfzell kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von geschützten Grünbeständen durchführt.
2. Die Stadt Radolfzell kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmte Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Grünbeständen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.
3. Die Stadt Radolfzell kann Ersatzmaßnahmen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1 gegenüber, sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Grünbestände entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
2. den Verboten nach § 3 Maßnahmen und Handlungen an geschützten Grünbeständen vornimmt, die zur Schädigung oder dem Funktionsverlust des Grünbestandes führen können, insbesondere naturfremde Stoffe (z. B. Pestizide) verwendet, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind;
3. nach § 8 vollziehbaren Anordnungen der Stadt zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM (51.129,19 €) geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Naturschutzgesetzes (NatSchG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 60 a Abs. 1 NatSchG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung GemO verletzt worden sind.

Radolfzell am Bodensee, den 06. April 2000

Der Oberbürgermeister
gez. Neurohr